

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 83/15 B

L 8 SO 70/14 (Bayerisches LSG)
S 52 SO 89/11 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Stadt Rosenheim,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

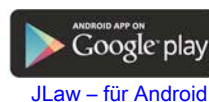
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und den Richter
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die teilweise Aufhebung von Leistungsbewilligungen und die Rückforderung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Für die Zeit vom 1.3.2006 bis zum 31.8.2006 hat die Beklagte die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen an den Kläger gestützt auf §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) teilweise aufgehoben und Leistungen in Höhe von 948,36 Euro zurückgefordert (*Bescheid der Beklagten vom 17.9.2008; Widerspruchsbescheid vom 21.1.2011*) sowie für die Zeit vom 1.9.2006 bis zum 31.8.2007 gestützt auf §§ 45, 50 SGB X die Bewilligung von Leistungen in Höhe von 1597,28 Euro zurückgenommen und die Leistungen zurückgefordert (*Bescheid der Beklagten vom 17.9.2008; derselbe Widerspruchsbescheid vom 21.1.2011*). Die Klage hiergegen blieb erstinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> München vom 14.10.2013*); auf die Berufung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil und den Bescheid vom 17.9.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.1.2011 insoweit geändert, als der Kläger für die Zeit vom 1.3.2006 bis zum 31.8.2006 nur 632,24 Euro zu erstatten habe, die Berufung im Übrigen jedoch zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 27.7.2015*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt der Kläger als Verfahrensfehler die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; Art 103 Grundgesetz <GG>). Er trägt vor, das LSG habe sein "Kernvorbringen" unberücksichtigt gelassen; denn er habe geltend gemacht, dass bei der ursprünglichen Festsetzung der Leistungen die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht zutreffend berücksichtigt worden seien und deshalb schon bei der ursprünglichen Festsetzung höhere Ansprüche bestanden hätten. Auf diesen Vortrag hin hätte das LSG von Amts wegen prüfen müssen, ob die angemessenen Unterkunftskosten in den Ausgangsentscheidungen überhaupt zutreffend bestimmt worden seien; es hätte zu der Auffassung kommen müssen, dass zu seinen Gunsten statt wie in den Ausgangsbescheiden 336,60 Euro monatlich 385 Euro als angemessen zu berücksichtigen gewesen wären. Daraus resultiere ein geringerer Rückforderungsbetrag. Das LSG habe außerdem gegen das Willkürverbot und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit aus Art 3 Abs 1 GG verstoßen; hierzu macht er geltend, bei der Entscheidung über die von ihm für das Berufungsverfahren beantragten Prozesskostenhilfe (PKH) seien die Anforderung an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt worden, und die Ablehnung von PKH (*Beschluss vom 3.2.2015*) sei damit willkürlich. Insbesondere hätte das LSG bereits zum Zeitpunkt der PKH-Ablehnung sehen können, dass die Berufung zum Teil Erfolg haben würde.



Auch bei der Entscheidung über die PKH habe es zudem die Erfolgsaussichten wegen der höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig; der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Der Senat hat deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entschieden.
- 5 Soweit der Kläger als Verstoß gegen das rechtliche Gehör (vgl § 62 SGG; Art 103 GG) rügt, dass das LSG nicht auf seinen "Kernvortrag" wegen der Höhe der ihm zustehenden Kosten der Unterkunft und Heizung eingegangen sei, ist ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Er trägt zwar vor, das LSG habe zur Höhe der ihm eigentlich zustehenden Ansprüche keine weiteren Ausführungen gemacht, ihm hätten aber unter diesem Aspekt höhere Ansprüche zugestanden, weist aber selbst darauf hin, dass der Tatbestand des Urteils des LSG erkennen lasse, von welchen Ansprüchen das LSG ausgegangen sei. Damit zeigt er nur die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung aus seiner Sicht auf, die für sich genommen einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht begründen kann.
- 6 Soweit er im Übrigen geltend macht, das LSG hätte sich zu weiteren Ermittlungen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung veranlasst sehen müssen, liegt hierin die Rüge der mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet insoweit nicht, einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben; mit seinen Ausführungen, die Bezugnahme auf Vortrag vor dem SG würde - weil er im Berufungsverfahren unvertreten gewesen sei - ausreichen, genügt er den Begründungsanforderungen aber nicht. Dass ein Beteiligter im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten war, setzt die in § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG normierten Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge nicht vollständig außer Kraft. Vielmehr muss auch ein früher unvertretener Beteiligter darlegen, einen Beweisantrag zumindest sinngemäß gestellt zu haben, und deshalb angeben, welche Punkte konkret er noch für aufklärungsbedürftig gehalten hat und auf welche Beweismittel das Gericht hätte zurückgreifen sollen (vgl nur BSG Beschluss vom 28.5.2013 - B 5 R 38/13 B -, RdNr 8 mwN). Allein der Vortrag, er habe in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich auf sein gesamtes bisheriges Vorbringen Bezug genommen, genügt hierfür nicht.



- 7 Die Rüge einer rechtswidrigen Ablehnung von PKH durch das LSG ist ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Soweit der Kläger meint, etwas anderes gelte, weil die Ablehnung von PKH durch das LSG auf Willkür beruhe und zugleich gegen Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstoße, ist der behauptete Verfahrensverstoß nicht ausreichend bezeichnet. Für eine im engen Sinne willkürliche, also auf sachfremden Erwägungen beruhende, Entscheidungsfindung des LSG trägt er nichts vor. Er behauptet nicht einmal, das LSG habe den aus seiner - der klägerischen - Sicht maßgeblichen Sachverhalt bewusst übergangen. Im Übrigen überschreiten die Gerichte den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung der Prüfung die Anforderungen an die Erfolgsaussichten gemäß § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO zukommt, jenseits der Willkürgrenze erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einem unbemittelten Beteiligten im Vergleich zum bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird (vgl nur BVerfGE 122, 39 ff RdNr 29 ff mwN). Der Kläger zeigt aber nicht auf, worin - bei einem grundsätzlich auf eine summarische Prüfung beschränkten Verfahren - die verfassungsrechtlich relevante Überschreitung des Entscheidungsspielraums liegen soll. Mit seinem Vortrag, das LSG habe bereits aktenkundige Aspekte bei seiner Entscheidung unbeachtet gelassen, rügt er im Ergebnis vielmehr nur die Fehlerhaftigkeit der PKH-Ablehnung durch das LSG. Dass das LSG einen offensichtlich auf der Hand liegenden Aspekt, der zur Erfolgsaussicht geführt hätte, außer Acht gelassen hätte, trägt er selbst nicht vor.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

